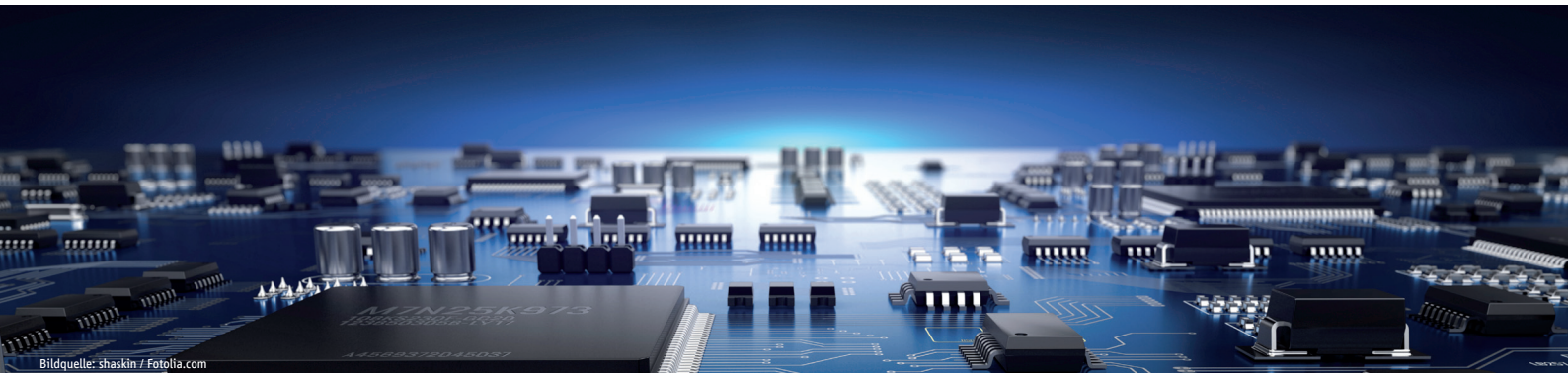




Gemeinsame Position von BVKI, JEITA und ZVEI innerhalb der Lieferkette der Elektronikindustrie

Stellungnahme zur EU-REACH-Verordnung und der Verwendung von SVHCs¹ in Keramik, einschließlich des Umgangs mit Bleioxiden und komplexen Pb-Oxiden, die mit der achten Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste als besonders besorgniserregende Stoffe eingestuft wurden.

Bleioxide und komplexe Pb-Oxide sind gängige Bestandteile von Keramik und wurden mit der am 19.12.2012 veröffentlichten achten Aktualisierung der Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen.

Zur Informations- und Meldepflicht gemäß REACH-Verordnung für diese Stoffe als Inhaltsstoffe von keramischen Materialien (nachfolgend Keramik genannt) nimmt die elektronische Bauelemente-Industrie wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme der elektronischen Bauelemente-Industrie zu SVHCs

Die elektronische Bauelemente-Industrie versteht und unterstützt den Standpunkt der EU in Bezug auf das Risikomanagement und die Übermittlung von Informationen zu Chemikalien. Es sei darauf hingewiesen, dass als SVHCs bezeichnete Stoffe gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung für eine Aufnahme in die Kandidatenliste infrage kommen und keine verbotenen Stoffe darstellen.

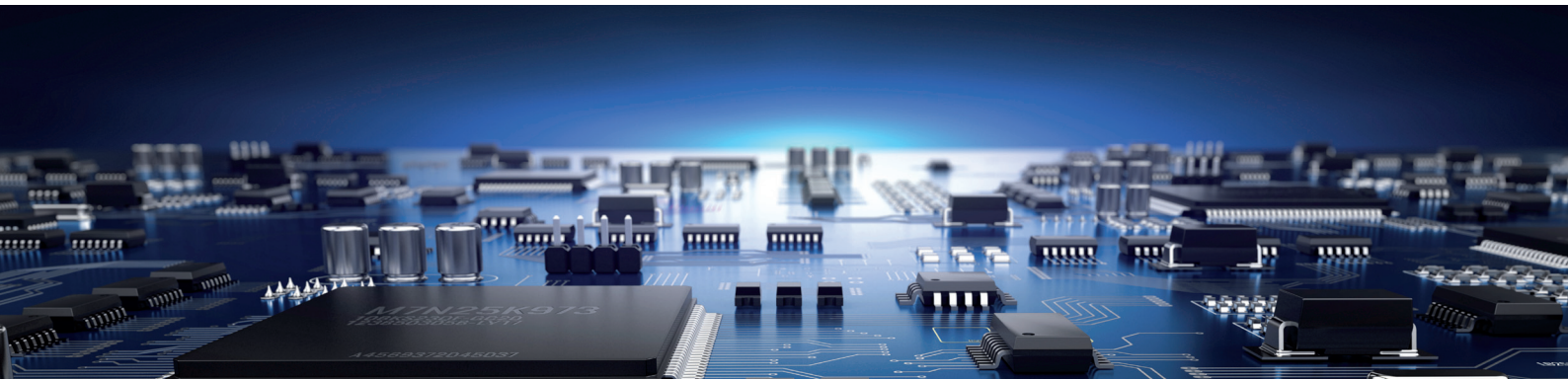
Die REACH-Verordnung legt die Kriterien für die Anmeldung von SVHCs bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) gemäß Artikel 7 Absatz 2 ff. und die Weitergabe von Informationen über SVHCs an nachgeschaltete Anwender und Verbraucher gemäß Artikel 33 für Erzeugnisse fest, die in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten eingeführt oder dort hergestellt werden.

Im Fall von Keramik mit einer komplexen Struktur und einer mehrere Bestandteile umfassenden Zusammensetzung kann jedoch ein bestimmter als Inhaltsstoff verwendeter SVHC Teil der Keramikmatrix werden. Zur Feststellung, ob es sich dann noch um einen besonders besorgniserregenden Stoff oder aufgrund chemischer und physikalischer Reaktionen um einen Bestandteil einer neuen Verbindung handelt, ist die Festlegung von standardisierten Bewertungskriterien unerlässlich (siehe 3.1 und 3.2).

ANSPRECHPARTNER:

Dr. Marcus Dietrich
Tel.: +49 69 6302-462
E-Mail: dietrich@zvei.org
Juni 2019

¹ SVHC: Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)
Siehe auch: <http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/substances-of-very-high-concern-identification>



2. Stellungnahme zu Keramik in elektronischen Bauelementen

Gemäß der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 987/2008 zur Änderung der REACH-Verordnung stellt Keramik einen Einzelstoff dar und keine Mischung verschiedener Stoffe.

Um die Weitergabe von Informationen über Keramik zu vereinfachen, ist man daher dazu übergegangen, die Zusammensetzung der Keramik (z. B. im Rahmen des internationalen Materialdatensystems der Automobilindustrie) als eine Liste der einzelnen Metalloxide anzugeben und nicht ihre tatsächliche chemische Struktur. Das bedeutet jedoch nicht, dass die aufgeführten Oxide selbst Bestandteil der Keramik sind.

3. Stellungnahme zu Bleioxiden und komplexen Pb-Oxiden, die mit der achten Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste als besonders besorgniserregende Stoffe eingestuft wurden.

Basierend auf den oben genannten Beurteilungskriterien für Keramik im Allgemeinen, nehmen wir nachstehend Stellung zu den Melde- und Informationspflichten gemäß REACH-Verordnung für bleihaltige Bleioxide und komplexe Pb-Oxide.²

3.1. Umgang mit Bleioxiden (PbO , Pb_3O_4) als Bestandteile von Keramik

Die chemischen Eigenschaften von Bleioxiden (PbO , Pb_3O_4) an sich als Bestandteile von Keramik, einschließlich der Gefahr für Mensch und Umwelt, sind nicht mit denen der finalen Keramikmatrix zu vergleichen.

Die entstandene chemische Verbindung ist kein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC). Gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 ff. der REACH-Verordnung sind Hersteller/Importeure nicht verpflichtet, Informationen über die oben genannten Stoffe zu übermitteln.

3.2. Umgang mit komplexen Pb-Oxiden (Blei(II)-titanat, Bleititanzirkonoxid)

Keramik, die Blei(II)-titanat (PbTiO_3) in einer Konzentration von 99,5 bis 100 Prozent oder Bleititanzirkonoxid ($(\text{Pb}_x\text{Ti}_y\text{Zr}_z)\text{O}_3$) in einer Konzentration von 80 bis 98 Prozent unter Bildung einer Keramikmatrix enthält, wird nicht chemisch verändert, wenn keine anderen Bestandteile für die Herstellung der Keramik verwendet werden.

In diesem Fall sind Hersteller/Importeure gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 ff. der REACH-Verordnung verpflichtet, Informationen über die oben genannten Stoffe zu übermitteln.

Werden neben Blei, Titan und Zirkonium weitere Metalloxide in die Hauptstruktur eingebracht, entsteht ein anderer Stoff als Blei(II)-titanat oder Bleititanzirkonoxid.

In diesem Fall sind Hersteller/Importeure gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 ff. der REACH-Verordnung nicht verpflichtet, Informationen über die oben genannten Stoffe zu übermitteln.

² <http://www.keramverbaende.de/>